

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen
der Sparkassen und Kreditgenossenschaften

12. Mai 2016

Rundschreiben Nr. 30/2016

Bilanzstatistik

hier: Berichtspflichten für Banken (MFIs), die an den gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRGs/GLRG-1) des Eurosystems teilnehmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie folgende Hinweise:

1 Änderung des EZB-Beschlusses des ersten GLRG-Programms

Der EZB-Rat hat den Beschluss EZB/2014/34, der die Rechtsgrundlage für das erste GLRG-Programm (GLRG-1) darstellt, am 28. April 2016 mit dem Beschluss EZB/2016/11¹ geändert. Nähere Informationen zu den Anpassungen des Rahmenwerks der GLRG-1-Geschäfte finden Sie unter <http://www.bundesbank.de/glrgs>.

Die Änderung des GLRG-1-Beschlusses steht in Zusammenhang mit dem Beschluss EZB/2016/10², mit dem der EZB-Rat die Rechtsgrundlage für die am 10. März 2016 angekündigte zweite Serie von gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (GLRG-II) umsetzt. Nähere Informationen zu der GLRG-II-Serie finden Sie unter <http://www.bundesbank.de/glrg2>.

2 Ende der Einreichungsfrist für die GLRG-1-Berichtsperiode von 02/2016 bis 04/2016

Der Y1-Meldebogen für die aktuelle Berichtsperiode vom 1. Februar 2016 (mit Ultimo-Stand 31. Januar 2016) bis 30. April 2016 ist spätestens bis 2. Juni 2016, 15:30 Uhr über das elektronische Meldeportal AMS einzureichen.

¹ http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/en_2016_11_f_sign.pdf

² http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/en_2016_10_f_sign.pdf

Die Meldung ist von allen Instituten abzugeben, die

- im Rahmen Ihres freiwilligen vorzeitigen Rückzahlungsrechts nicht ihr gesamtes in Anspruch genommenes Kontingent aus dem ersten GLRG-Programm (GLRG-1) zurückzahlen.
- die bislang bereits an einem GLRG-1-Geschäft teilgenommen haben und beabsichtigen, auch am achten und damit letzten GLRG-1-Geschäft teilzunehmen.
- die bislang nicht an einem der ersten sieben Geschäfte der GLRG-1-Serie teilgenommen haben, die aber beabsichtigen, am achten und damit letzten GLRG-1-Geschäft teilzunehmen.

Zu Dateneinreichungsverpflichtungen im Zusammenspiel der Meldepflichten zu den GLRG-1- und GLRG-II Programmen siehe auch Gliederungspunkt 5.2 des bankstatistischen Rundschreiben Nr. 29/2016 zu technischen Umsetzungsfragen des GLRG-II-Programms.

3 Ausweisposition der Geschäfte in der BISTA

- Ausweis der GLRG-1-Geschäfte in der monatlichen Bilanzstatistik der Banken (MFIs): Banken (MFIs), die an den GLRG-1-Geschäfte teilnehmen, weisen diese Geschäfte in der Anlage A2, Zeile 114 der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) aus. Bitte beachten Sie, dass Gelder, die den Instituten bei Teilnahme an dem anstehenden achten Geschäft der GLRG-1-Serie (Zuteilung Valuta 29.06.2016), zugeteilt werden, in der BISTA-Anwahlposition A2.114/02 zu zeigen sein werden.³

4 Hinweise

- Wir bitten Sie, auch die Hinweise zu GLRG-1-Geschäften zu beachten, die wir in den bankstatistischen Bundesbank-Rundschreiben Nr. 45/2014, 51/2014, 62/2014, 10/2015, 27/2015, 47/2015, 63/2015 und 11/2016 thematisiert haben. Alle Rundschreiben finden Sie unter <http://www.bundesbank.de/glrgs> > Download-Bereich > Abschnitt „Kundeninformationen“, Dokumente „Bilanzstatistik Rundschreiben Nr.“. Beachten Sie ggf. auch die Hinweise zu dem zweiten GLRG-Programm (GLRG-II), die wir unter <http://www.bundesbank.de/glrg2> bereitstellen werden.
- Banken (MFIs), die nicht an den GLRG-1-Geschäften teilnehmen und dies auch für das achte GLRG-1-Geschäft nicht beabsichtigen, sind von dem vorliegenden Rundschreiben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken Conrad



Beglaubigt:
S. Reipflü
Tarifbeschäftigte

³ BISTA-Ausweis von GLRG-1-Geschäften: Nr. 1 A2.114/04; Nr. 2 bis 4: A2.114/03; Nr. 5 bis 7: A2.114/02